

1261. Kanalisation (Rekurs). In Sachen des Gemeinderates Albisrieden, Rekurrenten, betreffend Kanalisationsbeitrag,

hat sich ergeben:

A. Die Firma Jos. Brosi & Söhne, Baugeschäft, in Albisrieden, erhob am 11. Dezember 1927 Rekurs beim Bezirksrat Zürich gegen die vom Gemeinderat Albisrieden geforderten Dolenbeiträge für die Häuser an der obern Grütstraße. Diese Straße einschließlich Kanalisation sei vom Baugeschäft J. Brosi & Söhne auf eigene Kosten, beziehungsweise zu Lasten der anliegenden Häuser erstellt worden. Die Privatdole münde in die Gemeindekanalisation. Nun stelle die Gemeinde unter Berufung auf § 38 des Baugesetzes für den Bau der Privatdole Rechnung und zwar Fr. 6 pro Meter Anstoßlänge. Eine solche Auslegung des § 38 sei jedoch nicht richtig, weil nur die Anstößer an öffentliche Straßen zur Leistung von Dolenbeiträgen verhalten werden könnten, während die Anstößer an Privatstraßen mit solchen Gebühren nicht belastet werden sollten, da sie die Erstellungskosten der Dolen zu tragen hätten. Die Gemeinde, welche bei der Erstellung solcher privater Dolen frei ausgehe, dürfe ihrerseits für den Anschluß der Privatdole an die Gemeindedole keinen Beitrag erheben, da sie gemäß § 35 des Baugesetzes verpflichtet sei, nach Bedürfnis Abzugsdolen zu erstellen. Dies werde bestätigt durch § 44 des Baugesetzes.

Der Gemeinderat Albisrieden beantragte am 25. Januar 1928, den Rekurs abzuweisen. Bei Erteilung der Anschlußbewilligung vom 23. März 1926 für die von Brosi & Söhne an der Grütstraße erstellten Bauten habe der Gemeinderat ausdrücklich die Festsetzung einer Gebühr für Abnahme und Weiterleitung der zugeleiteten Abwässer vorbehalten. Hierzu sei er zweifellos berechtigt, von der Erwägung ausgehend, daß prinzipiell derjenige an die öffentliche Kanalisation beitragspflichtig werde, der diese Anlagen ohne Schwierigkeit benutzen könne. Dies treffe hier zu und es könne sich nur fragen, in welchem Maße J. Brosi & Söhne als Nichtanstößer an die öffentliche Kanalisation zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden können. In Anlehnung an das Schema des Baugesetzes komme der Gemeinderat dazu, den Nichtanstößer in gleicher Weise zu behandeln, wie den Anstößer an einer öffentlichen Straße. Im weiteren Sinn könnten solche Privatdolen als Nebendolen nach § 39 des Baugesetzes aufgefaßt werden. Im übrigen sei die vorbehaltene Festsetzung einer Gebühr in der Anschlußbewilligung unbeanstandet geblieben.

B. Mit Beschluß vom 2. Februar 1928 hieß der Bezirksrat Zürich den Rekurs gut. Es würde dem Wortlaut des § 38 des Baugesetzes widersprechen, wenn auch Nichtanstößer zu Beiträgen an die öffentliche Kanalisation angehalten würden; denn das Baugesetz erwähne ja ausdrücklich, daß nur die Anstößer im Verhältnis zur Anstoßlänge ihres Grundstückes einen Beitrag zu leisten hätten. Tatsächlich habe der Gesetzgeber den Großteil der öffentlichen Kanalisationskosten der Allgemeinheit überbinden wollen. Auf keinen Fall habe er aber beabsichtigt, die Anstößer einer Quartierstraße, wel-

che die erheblichen Kosten des Straßenbaues inklusive Kanalisation ganz zu tragen und später die Straße der Allgemeinheit ohne Entschädigung abzutreten hätten, auch noch mit einer Anschlußgebühr an das öffentliche Kanalisationsnetz zu belasten. Im Entwurf zu einem neuen Baugesetz sei allerdings beabsichtigt, den § 38 im Sinne der Erwägungen des Gemeinderates Albisrieden zu erweitern und alle Grundstücke, die aus der Entwässerung Nutzen ziehen, zu Beiträgen heranzuziehen. Der Wortlaut des geltenden § 38 ermögliche jedoch ein solches Vorgehen nicht. Das Verlangen des Gemeinderates entbehre daher der gesetzlichen Grundlage.

C. Gegen den Entscheid des Bezirksrates rekurierte der Gemeinderat Albisrieden am 15. Februar 1928 an den Regierungsrat und ersuchte um seinen Entscheid. Der Gemeinderat sei sich durchaus im klaren, daß es sich nicht um eine Auslegung des § 38 des Baugesetzes handeln könne; er wisse auch, daß die Ausführung der Quartierstraßendole zu alleinigen Lasten der Ersteller gehe und daß die Gemeinde zur Abnahme der Abwässer verpflichtet werden könne. Dagegen könne er nicht zugeben, daß diese Abnahme, deren Vorteil und Nutzen für die Quartiergenossen augenscheinlich sei, der Gemeinde aber vermehrte Lasten bringe, ohne irgendwelche Gegenleistung erfolgen solle. Der Gemeinderat vermöge in seiner Forderung keine Ungesetzlichkeit zu erblicken, umsoweniger, als im Baugesetz klare Bestimmungen nicht vorhanden seien. Im Zweifelsfalle gehe es aber nicht an, den Sinn des Gesetzes zu Ungunsten der Gemeinde auszulegen, die mit großen öffentlichen Mitteln ihr Kanalnetz auszubauen und zu unterhalten habe. Vielmehr sei der Gemeinderat der Auffassung, daß jeder direkte Nutznießer an solch' öffentlichen Einrichtungen mit angemessenen Kosten herangezogen werden könne und daß gleiches Recht für jeden allen übrigen Erwägungen vorgestellt werden müsse.

In ihren Vernehmlassungen vom 1. und 15. März 1928 beantragten Jos. Brosi & Söhne und der Bezirksrat die Abweisung des Rekurses. Erstere führten des näheren aus, daß gerade die Rechtsgleichheit gegen die Auffassung des Gemeinderates spreche. Daß Anstößer an eine Gemeindestraße einen Dolenbeitrag von Fr. 6 pro laufenden Meter bezahlen müßten, verstehe sich ohne weiteres, da sie keine eigene Kanalisation zu erstellen haben und ihre Abwässer direkt in die Gemeindedole abfließen lassen können. Anstößer an eine Quartierstraße dagegen müßten ihre Kanalisation selbst bauen und die Kosten voll und ganz tragen. Wenn ihnen der Gemeinderat dazu noch einen Dolenbeitrag von Fr. 6 pro m¹ überbinden wolle, so sei dieses Verlangen durchaus unangebracht, da dadurch Anstößer an Gemeindestraßen ungerechterweise bevorzugt würden. Der Gemeinderat vergesse, daß das Baugesetz den Gemeinden die Pflicht auferlege, Gemeindedolen zu erstellen, an welche die Privatdolen anschließen können. Der Beitrag zu Lasten der Anstößer an Gemeindestraßen sei nur deshalb festgelegt, weil dieselben durch die Lage ihres Grundstückes einen Vorteil vor allen andern Grundstücksbesitzern der Gemeinde haben und weil es nur recht und billig sei, daß sie an die durch die Gemeinde erstellten Dolen einen Beitrag leisten, nachdem sie anderseits vom Bau einer eigenen Kanalisation dispensiert seien. Ob im neuen Baugesetz andere Bestimmungen vorgesehen seien, spiele heute keine Rolle. Auf den Einwand des Gemeinderates, daß ein Beitrag für den Anschluß an die Gemeindedole anlässlich der Anschlußbewilligung zur Bedingung gemacht worden sei, sei nur zu antworten, daß diese Bedingung eben ungesetzlich sei. Im übrigen sei zu bemerken, daß diese Art des Vorgehens durch den Gemeinderat Albisrieden erst seit kurzem gehandhabt werde.

Es kommt in Betracht:

Nach § 35 des Baugesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, nach Bedürfnis in den öffentlichen Straßen geschlossene Abzugsdolen herzustellen. § 38 des Baugesetzes regelt die Kostentragung für diese Dolenerstellung. Selbstverständlich ist und einer besondern Erwähnung im Gesetz bedurfte nicht der Grundsatz, daß in einer Privatstraße der oder die Eigentümer derselben für die Kosten einer Kanalisation aufzukommen haben. Die im vorliegenden Rekursfall zur Entscheidung stehende Frage ist die, ob die Gemeinde für die Beanspruchung der öffentlichen Dolen durch die Aufnahme der Abwässer einer privaten Dole vom Eigentümer der letztern eine Gebühr erheben dürfe oder nicht. Das Gesetz gibt auf diese

Frage keine ausdrückliche Antwort; diese ist aus Sinn und Geist des Baugesetzes und aus Überlegungen allgemeiner Natur zu gewinnen.

Von vornherein ist zu sagen, daß an einer Gemeindekanalisationsanlage nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht ein Gemeingebrauch besteht in dem Sinne, daß dieselbe von jedermann beliebig in Anspruch genommen werden darf wie z. B. eine öffentliche Straße oder die öffentlichen Gewässer. Ausdrücklich bestimmt deswegen auch § 102 des Baugesetzes, daß die Gemeinden berechtigt sind, über die Abfuhr der menschlichen und tierischen Abfallstoffe, die hierfür erforderlichen baulichen Anlagen und die Beitragspflicht der Grundeigentümer Verordnungen zu erlassen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Den Gemeinden ist es darnach überlassen, auf dem Verordnungsweg, durch spezielle Kanalisationsreglemente, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen von öffentlichen und privaten Dolenanlagen ergebenden Rechtsbeziehungen zu regeln. Dem Gemeinderat Albisrieden könnte es also nicht verwehrt werden, durch ein derartiges Kanalisationsreglement für den Anschluß privater Dolenanlagen an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde bestimmte Gebühren zu erheben. Das Gesetz schreibt aber andererseits ausdrücklich den Verordnungsweg vor, wenn derartige Beiträge erhoben werden wollen. Derartige wichtige Entscheidungen können nicht der Regelung im einzelnen Fall und dem Ermessen der Behörde überlassen werden.

Als Willensmeinung des Baugesetzes hat darnach zu gelten, daß, solange eine Gemeinde nicht durch ein besonderes Kanalisationsreglement Bestimmungen über den Anschluß privater Leitungen aufgestellt, dieser Anschluß unentgeltlich zu geschehen habe, als Ausfluß der allgemeinen Verpflichtung der Gemeinde, in den öffentlichen Straßen dem Bedürfnis entsprechend Kanalisationsanlagen zu erstellen.

Beigefügt werden mag noch, daß z. B. auch in der Stadt Zürich die Aufnahme der durch die Dolen der privaten Quartierstraßen den öffentlichen Dolen zugeführten Abwässer unentgeltlich geschieht.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Die Kosten fallen außer Ansatz.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Albisrieden, an das Baugeschäft Jos. Brosi & Söhne, in Albisrieden, an den Bezirksrat Zürich, sowie an die Baudirektion.